

596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 15. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1980 und 261/1984 sowie im Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 299, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 261/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsbezeichnung „A. Allgemeines“ wird anstelle vor § 2 vor § 1 gesetzt.

2. Die §§ 1 und 2 lauten:

„§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es,

1. einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die Aufrechterhaltung der Besiedlung in benachteiligten Regionen und in Berggebieten besonders Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen, wobei auf

eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen ist,

4. den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen und
5. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie im Stande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und beizutragen,
 - aa) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern,
 - bb) die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten und
 - cc) den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen.

§ 2. (1) Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen können unter Bedachtnahme auf die im § 1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch durch Gewährung von produktionsneutralen direkten Einkommenszuschüssen (zB Bergbauernzuschuß) gefördert werden.

(2) Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.“

3. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ auf „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ geändert.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien sowie der Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen, festzustellen.“

5. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei soll die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nicht unterschritten werden. Hiezu kann eine für Belange der landwirtschaftlichen Buchführung hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.“

(2) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs. 1 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten. Dabei sind auch die Auswirkungen der durchgeführten Förderungsmaßnahmen darzustellen.“

(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele für notwendig erachtet („Grüner Plan“).“

7. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn zur Verfolgung der im § 1 genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, soweit er sich auf die § 9 Abs. 2 und 10 bezieht, sowie der §§ 9 Abs. 2 und 10 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,
3. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel III

Art. II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Mit 30. Juni 1988 tritt das Landwirtschaftsgesetz 1976 außer Kraft. Seit Erlassung des Landwirtschaftsgesetzes hat sich die wirtschaftliche Lage in diesem Bereich erheblich verändert und sind somit die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes gleichfalls einer Änderung unterlegen.

Ziel und Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes 1976 um vier Jahre. Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften. Adaptierung der Ziele der Agrarpolitik. Verstärkte Betonung ökologischer und regionalpolitischer Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft in benachteiligten Regionen.

Alternativen:

Lediglich Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten gegenüber derzeit bestehenden Bestimmungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Geltungsdauer des 1984 auf vier Jahre verlängerten Landwirtschaftsgesetzes 1976 läuft am 30. Juni 1988 aus. Der vorliegende Entwurf enthält daher eine Verlängerung des Gesetzes um weitere vier Jahre. Darüber hinaus wird wegen der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere in der Landwirtschaft, und der Notwendigkeit, verstärkt auf ökologische Anliegen Rücksicht zu nehmen und auf eine boden- und umweltschonende Agrarproduktion Bedacht zu nehmen, der Förderungsauftrag erweitert. Der vorliegende Entwurf sieht daher die besondere Berücksichtigung von Bergbauernbetrieben und solchen in benachteiligten Regionen vor. Darüber hinaus werden die Bestimmungen betreffend den Grünen Bericht aktualisiert und adaptiert.

Im Hinblick auf die im Art. I enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

In Art. I ist — wie bisher — die für die Verlängerung notwendige Kompetenzbestimmung für weitere vier Jahre (= Verlängerungszeitraum) enthalten. Neu ist die unmittelbare Aufnahme der Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmung für Art. I, da hierfür gleichfalls eine Verfassungsbestimmung notwendig ist.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§§ 1 und 2):

Der bisherige § 2 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes wird nunmehr als § 1 bezeichnet (der frühere § 1 enthielt die nunmehr in Art. I enthaltene Verfassungsbestimmung). Durch Verschiebung der Ziele auf § 1 muß auch die entsprechende Überschrift um einen Paragraphen vorgezogen werden. Bei der Adaptierung der Ziele werden die ökologischen Schwerpunkte und die daraus abzuleitenden Folgerungen für die Agrarpolitik ergänzt.

Die Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe sowie die besondere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bleiben weiterhin grundsätzliche Ziele bei der Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes.

In § 2 Abs. 1 wird neben den Bergbauernbetrieben auch die besondere Förderungswürdigkeit von Betrieben in benachteiligten Regionen aufgenommen, da gerade diese Betriebe in der Regel unter besonders wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen leiden. Unter benachteiligten Regionen sind Gebiete mit hohen Arbeitslosenraten, niedrigen Pro-Kopf-Einkommen und einer insgesamt rückläufigen oder stagnierenden Entwicklung der Wirtschaft und Bevölkerung zu verstehen. Erschwerte Produktionsbedingungen sind insbesondere durch rauhes Klima, unzureichende Bodenverhältnisse, starke Hangneigungen, große Marktferne und ungünstige Betriebsgrößenstrukturen charakterisiert.

Wie bisher soll die Landwirtschaftsförderung durch die Erlassung spezieller Förderungsrichtlinien erfolgen. Es kann daher insbesondere aus § 2 Abs. 1 kein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses abgeleitet werden. Allerdings ist insbesondere für jene Bergbauernbetriebe, welche die Förderungsvoraussetzungen auf Grund der Förderungsrichtlinien erfüllen und für die ein entsprechender Antrag gestellt wurde, ein produktionsneutraler Zuschuß (zB Bergbauernzuschuß) zu gewähren. Die derzeit enthaltenen Bestimmungen sollen auch im Hinblick auf einen möglichen Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft verdeutlichen, wie wichtig die Erhaltung bäuerlicher Strukturen im Berggebiet sowie in benachteiligten Regionen ist.

Zu Art. II Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Die vorgenommene Bezeichnungsänderung ergibt sich auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 1987.

Zu Art. II Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Bei der Ermittlung von Buchführungsdaten ist besonders auf alle landwirtschaftlichen Erwerbsformen sowie auf Berggebiete und benachteiligte Regionen verstärkt Rücksicht zu nehmen.

Zu Art. II Z 5 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Es ist beabsichtigt, das bisherige Auswertungssystem von Buchführungsdaten (Bodennutzungsformen) auf möglichst EG-konforme Methoden (Standarddeckungsbeitrag und Standardbetriebs-einkommen) umzustellen. Um verlässliche und wissenschaftlich abgesicherte Aussagen über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zu erhalten, ist es notwendig, Aufzeichnungen von mindestens 2 000 freiwillig buchführenden Betrieben auszuwerten. Daraus sind für den Grünen Plan entsprechende Förderungsschwerpunkte abzuleiten.

Der EG-Ministerrat hat 1965 beschlossen, zur Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirtschaft Aufzeichnungen von zirka 33 000 Betrieben auszuwerten und jährlich die Ergebnisse dieser Auswertung in einem Lagebericht festzuhalten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten ermittelter Förderungsdaten in Abs. 2 erscheint auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrungen unzweckmäßig, da durch Abs. 2 primär den anlässlich der Buchführung und Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Daten ein besonderer Geheimhaltungsschutz zukommen soll. Es soll daher der Hinweis auf die anlässlich der Förderung ermittelten einzelbetrieblichen Daten entfallen. Der auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegebene Geheimhaltungsschutz (Datenschutz, Amtsgeheimnis usw.) bleibt jedoch diesbezüglich gewahrt.

Zu Art. II Z 6 (§ 9):

Hinsichtlich § 9 Abs. 1 wird festgestellt, daß im Grünen Bericht auf die Darstellung jährlich

durchgeführter Förderungsmaßnahmen und deren Erfolg für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bäuerlicher Betriebe besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei dieser Darstellung sind auch Ergebnisse vorgenommener Erfolgskontrollen nach dem Bundeshaushaltsgesetz anzuführen.

Abgesehen von einer Richtigstellung des Hinweises auf den Zielparagraphen in Abs. 2 wird nunmehr ausdrücklich der Begriff „Grüner Plan“, der für jene Maßnahmen, die auf Grund des Grünen Berichtes vorzusehen sind, schon bisher üblich war, ergänzt.

Zu Art. II Z 7 (§ 10 Abs. 1):

Wegen Verschiebung des Zielparagraphen muß auch das diesbezügliche Zitat angepaßt werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 12):

Auf Grund der Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes 1976 um vier Jahre ist die Außerkrafttretensbestimmung entsprechend zu ändern. Die Vollziehungsklausel wird entsprechend den legislatischen Richtlinien angepaßt (siehe Abs. 2). Der bisherige Abs. 2 betreffend die Überleitung bereits außer Kraft getretener Bergbauernverordnungen ist hinfällig und kann daher weggelassen werden. Die derzeit geltenden Bergbauernverordnungen (BGBl. Nrn. 542/1979 und 262 bis 268/1987) bleiben infolge unveränderter Verlängerung der diesbezüglichen Verordnungsermächtigung weiterhin in Kraft.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung enthält die für die einfachgesetzlichen Teile der Novelle erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist,

- a) einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten,
- b) der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- c) die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und
- d) die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, die wirtschaftliche Lage der in ihr tätigen Personen angemessen zu verbessern, der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern und zur Erhaltung der Kulturlandschaft beizutragen.

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen. Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage besonders erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

Vorgeschlagener Text

2. Die §§ 1 und 2 lauten:

„§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es,

1. einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die Aufrechterhaltung der Besiedlung in benachteiligten Regionen und in Berggebieten besonders Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturierte Maßnahmen, zu erhöhen, wobei auf eine bäuerlich strukturelle Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen ist,
4. den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen und
5. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und beizutragen,
 - aa) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern,
 - bb) die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten und
 - cc) den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen.

§ 2. (1) Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen können unter Bedachtnahme auf die im § 1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch durch Gewährung von produktionsneutralen direkten Einkommenszuschüssen (zB Bergbauernzuschuß) gefördert werden.

(2) Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die

Geltende Fassung

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Preise nach den Vorschriften des Preisgesetzes nicht bestimmt sind, zur Gewährleistung der Produktion von solchen Erzeugnissen und zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 Richtpreise bestimmen. Die Richtpreise können in Form von Preisbändern (Festsetzung einer Ober- und Untergrenze) gehalten sein. Eine Über- oder Unterschreitung der Richtpreise (der Ober- oder Untergrenze) ist nicht verboten.

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, festzustellen.

§ 8. (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hierzu geeigneten Unterlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der Statistik herangezogen werden. Insbesondere kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut vertraglich beauftragt werden, die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe aller Gruppen in repräsentativer Auswahl zusammenzustellen und auszuwerten. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Tatsachen, die gemäß Abs. 1 oder anlässlich der Beratung oder Förderung landwirtschaftlicher Betriebe erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden.

Vorgeschlagener Text

Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.“

3. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ auf „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ geändert.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien sowie der Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen, festzustellen.“

5. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hierzu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei soll die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nicht unterschritten werden. Hiezu kann eine für Belange der landwirtschaftlichen Buchführung hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs. 1 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.“

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

§ 10. (1) Wenn zur Verfolgung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hiebei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 9 Abs. 2 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 12.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

(2) Die gemäß § 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, erlassenen Verordnungen bleiben als Bundesgesetze weiter in Geltung. Jedes dieser Gesetze tritt außer Kraft, sobald für den Bereich des betreffenden Bundeslandes Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1, des § 9 Abs. 2 und des § 10 die Bundesregierung,

hinsichtlich des § 2 Abs. 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 2 und § 10 bezieht, die Bundesregierung und im übrigen die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,

hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

6. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten. Dabei sind auch die Auswirkungen der durchgeführten Förderungsmaßnahmen darzustellen.

(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele für notwendig erachtet („Grüner Plan“).“

7. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn zur Verfolgung der im § 1 genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft. entfällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, soweit er sich auf die § 9 Abs. 2 und 10 bezieht, sowie der §§ 9 Abs. 2 und 10 die Bundesregierung,

2. hinsichtlich des § 1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,

3. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

4. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und

5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“